



Ergänzende Bedingungen

der GVL – Gasversorgung Langenau GmbH (GVL) zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

**Die folgenden Bedingungen sind Ergänzungen der GVL zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Stand 1. Juli 2018

Die folgenden Bedingungen gelten für die GVL zur Ergänzung der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

A) Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1. Die GVL schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, grundsätzlich der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Die GVL bestätigt dem Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag schriftlich. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten, das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung) sowie das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“ werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
2. Mit der Entnahme von Energie kommt ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnutzer zustande.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GVL zur Verfügung gestellten Formblätter zu beantragen.
4. Die GVL kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der GVL sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der GVL die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardnetzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der GVL die aufwandgerechten Kosten. Die Kosten werden vorab kalkuliert und in einem Festkostenangebot beziffert.
6. Treten bei der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost, übergroße Verlegungstiefen, Vorhandensein von Privatleitungen) oder Mehrlängen auf, werden die aufwandgerechten Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Kosten werden vorab in einem Festkostenangebot beziffert.
7. Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie DVGW-Regelwerk, DIN-EN-Normen sowie spezielle Vorgaben der GVL zu beachten. Sollten der GVL aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
9. Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden; dies gilt ebenso für die Überbauung mit Bäumen oder tiefwurzelnende Gehölze (Wurzeltiefe > 50 cm). Bei Zuwiderhandlung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Die GVL ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf ihre Kosten vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 5 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
11. Die GVL ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer erstattet der GVL die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen.
12. Vom Anschlussnehmer/-nutzer ungerechtfertigt verursachte Überprüfungs-kosten über die Lieferqualität am Gasanschluss werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17, 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.
14. Eine Erschließung über nicht versorgte Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten der GVL eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück des Dritten eingeräumt hat oder der GVL sonst ein gleichwertiges Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht.
15. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit der GVL eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der GVL nur über zusätzlich zu verlegende Stickleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
16. Die GVL verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die GVL nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der GVL vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

B) Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV)

1. Wird ein Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz oder an örtlichen Verteilnetzanlagen hergestellt, wird ein Baukostenzuschuss entsprechend der derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben ermittelt.
2. Mit Stand vom 01.08.2007 erhebt die GVL derzeit keinen Baukostenzuschuss.

C) Inbetriebsetzung (§ 14, 15 NDAV)

1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt kostenpflichtig entsprechend der Angaben im Preisblatt. Wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte, verrechnet die GVL die im Preisblatt angegebenen Kosten (erneute Anfahrt). Die Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso entsprechend dem Preisblatt verrechnet.

2. Werden jedoch in der Gasanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der GVL erfordern, oder ist die Inbetriebsetzung der Gasanlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer vertreten muss, nicht möglich, so ist die GVL berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer zu berechnen.

D) Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen der GVL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Erzeugungsanlagen, sind in dem DVGW-Regelwerk als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
2. Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Gasanlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

E) Technische Daten (§ 7 NDAV)

1. Der Brennwert (H_o) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,14 kWh/m³ (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 23 mbar nach dem Gashausdruckregler.
2. Erfolgt eine Brennwert- bzw. Druckänderung, so ist der Anschlussnutzer für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

F) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit, Verzug (§§ 23, 24 NDAV)

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen zu ersetzen.
2. Die Netzanschlusskosten werden bei der Fertigstellung des Netzanschlusses und mit Rechnungsstellung fällig. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
3. Bei größeren Objekten kann die GVL Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen und des Netzanschlusses verlangen.
4. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt hiervon unberührt.
5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV kann von der vollständigen Begleichung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
6. Zahlungen sind post- und gebührenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

7. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der GVL entfernt, so ist die GVL unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche im Rahmen der NDAV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
8. Soweit der Anschlussnutzer/-nehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die GVL für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnutzer/-nehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisblatt angegeben sind, berechnen.
9. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

G) Messung und Abrechnung

1. Die GVL kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer oder von einem von ihr Beauftragten abgelesen werden.
2. Die Ablesung erfolgt
 - zur Erfüllung der Aufgaben der GVL zur Messung der Energie gemäß § 21 EnWG
 - zum Zwecke der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Anschlussnutzerein/-auszugs
 - bei einem berechtigten Interesse der GVL an einer Überprüfung der Ablesung.Den Termin für die Turnusablesung der Gaszähler wird die GVL rechtzeitig in öffentlichen Mitteilungsblättern und im Internet bekannt geben.
3. Im Einzelfall kann der Anschlussnutzer bei Unzumutbarkeit einer Selbstablesung widersprechen.
4. Die Kosten für Messung und Abrechnung sind dem Messstellenbetreiber zu erstatten. Die GVL verrechnet ihre Kosten als Messstellenbetreiber gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen.

H) Mess- und Regeleinrichtungen

1. Die GVL stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Regeleinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer darf an Mess- und Regeleinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
2. Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist unentgeltlich zu dulden.
3. Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

I) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die GVL gemäß NDAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, die nicht auf dem Preisblatt abgebildet sind, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

J) Steuern und Abgaben

1. Den von der GVL geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

K) Datenschutz/Widerspruchsrecht

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: GVL-Gasversorgung Langenau GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt), Marktplatz 5, 89129 Langenau, Telefon-Nr.: 07345/9622-274, E-Mail-Adresse: netznutzung-gas-gvl@langenau.de, Fax-Nr. 07345/9622-275.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: Karlstr. 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 0731/166-2420, Fax: 0731/166-2409, E-Mail: thomas.kuehner@swu.de.
3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse) Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten).
4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister, Installateure, Tiefbaufirma.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
8. Der Kunde hat gegenüber dem Netzbetreiber Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Netzbetreiber für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Netzbetreibers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Netzbetreibers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: GVL-Gasversorgung Langenau GmbH, Marktplatz 5, 89129 Langenau, Telefon-Nr. 07345/9622-274, Fax-Nr. 07345/9622-275, E-Mail-Adresse: netznutzung-gas-gvl@langenau.de.

L) Inkrafttreten

1. Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.
2. Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

M) Änderungsvorbehalt

Die GVL behält sich eine Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.